Satzung des Vereins Imker-Freunde Dülmen e.V.

in der Fassung vom Mai 2023

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name des Vereins: Imker-Freunde Dülmen e.V.

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Dülmen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und hat die Vereinsregister eingetragen worden und hat die Vereinsregisternummer VR 7594 beim Amtsgericht Coesfeld.

Aufgabe des Imkervereins

§ 2

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Coesfeld.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im 'Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung der Tierzucht (§52 Abs 2 S 1 Nr 8 und 23AO)

Dieser Satzung wird wie folgt verwirklicht:

- 1. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Imkerei.
- 2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung bei Rechtsfragen.
- 3. Förderung von Zuchtmaßnahmen.
- 4. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den örtlichen Behörden und weiteren Institutionen.
- 5. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung.
- 6. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- 7. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.
- 8. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
- 9. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei betreffen

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Imkervereins. Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird. Der Vorstand kann Beitrittsanträge ablehnen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Landesverbandes Westf. und Lipp. Imker, des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
- 2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

- 4. Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
- 5. Dem Imkerverein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- 6. Einhaltung von Meldepflichten und benötigten Versicherungen
- 7. Öffentliche Auftritte (Schule, Märkte usw.) benötigen die Zustimmung des Vorstandes

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds des Imkervereins zu erklären.
- 2. Durch den Tod eines Mitglieds.
- 3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossen oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Organe des Imkervereins

§ 7

Organe des Imkervereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Der Kreisimkerverein ist schriftlich zu benachrichtigen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Beschluss zum Ausscheiden aus dem Kreisimkerverein und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

- 1. Die Wahl des Vorstandes und der Obleute.
- 2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern.
- 3. Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.
- 4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- 5. Die Entlastung des Vorstandes.
- 6. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
- 7. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
- 8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 9. Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung des Imkervereins kann entscheiden, dass die gewählten Delegierten bei der Vertreterversammlung des Kreisimkervereins so abstimmen müssen, wie die Mitgliederversammlung des Imkervereins es den Delegierten aufträgt.

Vorstand

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Dieser Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Um eine größtmögliche Kontinuität zu gewährleisten, wird folgende Staffelung vorgesehen: In Jahren, deren Quersumme durch drei teilbar ist, werden der erste Vorsitzende sowie die Obleute gewählt. Im jeweils darauf folgendem Jahr der zweite Vorsitzende.

Im dritten Jahr schließlich werden der Kassenwart und der Schriftführer gewählt.

Sowohl der Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten. Jeder vertritt den Imkerverein einzeln. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Finanzierung des Imkervereins

§ 10

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

Kassen und Vermögensverwaltung

§ 11

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder und Obleute des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können Ersatz für Auslagen gewährt werden. Es können Tagegelder gewährt werden, die in der Mitgliederversammlung genehmigt wurden und die bei Gemeinnützigkeit des Vereins die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale nicht überschreiten dürfen.

Auflösung

§13

Bei Auflösung des Imkervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das verbleibende Vermögen des Imkervereins ist der örtlichen politischen Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuwenden, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke , Förderung der Tierzucht, des Naturschutzes, und der Landschaftspflege in ihrem Gemeindegebiet zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

§ 14

Imkervereins juristisch notwendigen Än	ur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des derungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. ächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.
, den	
	(Vorsitzende/r des Imkervereins)
	(stellvertretende/r Vorsitzende/r des Imkervereins)